

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Micro- and Nanoelectronics, M.A.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Cottbus  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

### I. Auflagen

---

### Auflage - Zulassung unter Auflagen (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ein erster beurfsqualifizierender Studienabschluss in einem fachlich nahen Studiengang, wobei die Voraussetzungen für eine fachliche Nähe im weiteren Verlauf der Ordnung näher definiert werden. Im Fall einer „bedingten Gleichwertigkeit“ kann gemäß Abs. 3 das Nachholen von Modulen aus den Bachelorstudiengängen Physik und Elektrotechnik an der BTU Cottbus im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Abs. 4 sieht schließlich vor, dass für den Fall, dass kein entsprechendes englischsprachiges Modul angeboten [wird] [...] auch ein deutschsprachiges Modul festgelegt werden“ kann. „Für diese Fälle wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen dringend empfohlen, sich bis zum Ende des zweiten Semesters eigenverantwortlich Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 anzueignen.“

Die Regelungen zu einer Zulassung unter Auflagen wird von dem Gutachtergremium in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudAkkV kontrovers diskutiert. Kritisiert wird der maximale Gesamtumfang der Auflagemodule; als „inakzeptabel“ wird bewertet, dass von Studienanfängern „eines englischsprachigen Studiengangs, der ebenfalls keine Deutschkenntnisse voraussetzt“ verlangt wird, „spezifische Auflagemodule auf Deutsch zu absolvieren oder, wie in den weiteren Erläuterungen zur PO empfohlen, sich speziell für diese Pflichtmodule ‘eigenverantwortlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 anzueignen‘“. Die Gutachter sind der Auffassung, „dass entsprechend dem englischsprachigen Studiengangskonzept und den Zugangsvoraussetzungen, die keine Deutschkenntnisse definieren, sichergestellt werden muss, dass im Falle von expliziten Auflagemodulen diese auch auf Englisch angeboten werden.“

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu und bewertet den letzten Punkt auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 StudAkkV als auflagenrelevanten Sachverhalt. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bereits angekündigt hat, die strittigen Regelungen ersatzlos zu streichen. Da diese Änderung aber noch nicht umgesetzt wurde, erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Gutachtergremium dazu eine Auflage.

### **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 12 Abs. 5 StudAkkV

Die Hochschule legt eine aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung vor, die die Möglichkeit einer Zulassung unter Auflagen nicht mehr vorsieht. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

### **II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der ASIIN-Fachausschuss 02 abweichend vom Gutachtergremium vorschlägt, den Studiengang mit der Auflage:

„Es ist sicherzustellen, dass Studiengangstitel, Lernziele und Inhalte miteinander in Einklang gebracht werden.“

zu akkreditieren. Der Fachausschuss bezieht sich dabei auf die Empfehlung der Gutachter, Inhalte der Digitaltechnik und digitalen Technologien in das Curriculum aufzunehmen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15). Nach Ansicht des Fachausschusses sind diese Inhalte zentral für die Mikro- und Nanotechnologie.

Die Hochschule hat zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie dieser Auflage widerspricht. Der Akkreditierungsrat kann die Argumentation der Hochschule, dass der Studiengang keinen ausschließlichen Fokus auf Mikro- und Nanotechnologien setzt und sich durch die Namensgebung Micro- and Nanoelectronics bewusst von stärker Technologie-fokussierten Studiengängen abgrenzt nachvollziehen. Er kommt zu dem Schluss, dass die von der Hochschule gewählte Programmbezeichnung nicht evident falsch und damit nach § 12 Abs. 1 StudAkkV zulässig ist. Einen Grund in diesem Punkt von dem Gutachtervotum, das hier die Entscheidungsgrundlage darstellt, abzuweichen, sieht der Akkreditierungsrat dementsprechend nicht.

